

Hausarbeit Staatsrecht II (Grundrechte)

Aufgabe 1:

Nachdem über das gesamte Schuljahr hinweg immer wieder Schülerinnen und Schüler im Rahmen der „Fridays for Future“-Demonstrationen freitags dem Unterricht ferngeblieben waren, entschließt sich die Landesregierung NRW, mit einer Änderung im Schulgesetz eine neue Regelung zu treffen. Dieser neu eingefügte § 38a SchulG NW soll wie folgt lauten:

§ 38a Schulpflicht und außerschulische Veranstaltungen

- (1) Die Schulpflicht gilt auch während außerschulischer Veranstaltungen wie Versammlungen, sofern diese zeitgleich zum Unterricht stattfinden. Ein Fernbleiben aus dem Unterricht kann mit Genehmigung der Schulleitung bis zu zweimal im Schuljahr gewährt werden. Hierfür ist ein schriftlich begründeter Antrag mindestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen. Ein Anspruch auf Gewährung der Befreiung von der Schulpflicht besteht nicht.
- (2) Von der im Absatz 1 getroffenen Regelung kann für Versammlungen abgewichen werden, wenn an der Versammlung im Klassenverband teilgenommen wird und die Teilnahme durch mindestens eine Lehrkraft begleitet wird, die den Versammlungsgegenstand im Unterricht zuvor behandelt hat oder diesen während der Teilnahme einordnen kann.
- (3) Bei Verstößen gegen die hier geregelten Fallgruppen sind Ordnungsgelder nach Maßgabe des § 126 Abs. 2 SchulG NW zu verhängen. Abweichend von dieser Regelungen können Bußgelder bis zu 10.000€ verhängen werden.

Das Gesetz soll, nachdem es das parlamentarische Verfahren bereits durchlaufen hat und durch Verkündung im Landesgesetzblatt öffentlich bekannt gegeben worden ist, am 01.05.2020 in Kraft treten.

Die Schülerinnen C, D₁, D₂ und E sind von dem durch die Landesregierung erlassenen Gesetz schockiert und wollen hiergegen vorgehen. C ist 17 Jahre alt, Abiturientin und wird ihren letzten Schultag am 03.04.2020 haben. Danach wird sie nur noch für die Abiturprüfungen an der Schule anwesend sein müssen, welche spätestens Ende Mai erfolgt sein sollten. Die Zwillinge D₁ und D₂ sind in der 11 Jahrgangsstufe und 16 Jahre alt. E ist 12 Jahre alt und in der Jahrgangsstufe 8. Alle vier zusammen besuchen regelmäßig die „Fridays for Future“-

Demonstrationen in ihrer Stadt (die ebenfalls in NRW liegt) und legen hierbei mit ihrem Taschengeld jeweils zusammen, um Materialien für Schilder und Plakate gemeinsam anzuschaffen und zu erstellen. Sie sind sicher, dass das Gesetz verfassungswidrig ist: Zum einen zweifeln sie an, ob diese Regelung sachlich überhaupt im SchulG geregelt werden darf oder nicht vielmehr eine Regelung im VersG erforderlich ist, welches jedoch zurzeit noch (trotz Landeskompetenz) bundesrechtlich geregelt sei. Zum anderen werde die Versammlungsfreiheit von Schülern durch die Schulpflicht übermäßig eingeschränkt. Dies könne auch nicht durch die in Abs. 2 geregelte Ausnahme aufgefangen werden. Ziel der Schulbildung sei es doch gerade, die Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgern zu erziehen. **Außerdem sei das angedrohte Bußgeld zu hoch und treffe im Falle der E mit den Erziehungsberechtigten die Falschen.** Ebenso ist die in Abs. 1 geforderte Antragspflicht auf Unterrichtsbefreiung nicht zweckmäßig, da durch die lange Frist tagespolitische Zwecke der Versammlungen de facto ausgeschlossen werden. Die Regierung hingegen sieht die Regelung als absolut erforderlich an: Zum einen werde hierdurch endlich Rechtssicherheit über die schon lange umstrittene Frage zum Verhältnis zwischen Schulpflicht und Versammlungsfreiheit geschaffen und zum anderen sei die Versammlungsfreiheit nicht über das erforderliche Maß eingeschränkt. Gerade durch die Öffnungsklausel in Abs. 2 ergebe sich eine gute Möglichkeit, Versammlungen als „gelebte Demokratie“ in Begleitung einer Lehrperson in Projektarbeiten einzubinden, sodass eine professionelle Einordnung direkt erfolgt. Außerdem sei auf diese Art sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Versammlungen nicht mit extrem linken oder rechten Gruppen zu stark in Kontakt kommen. Überdies sei die vorherige Beantragung eine hinreichende Versicherung für die Schule, dass Schülerinnen und Schüler nicht unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit „blau“ machen, da auf diese Art ihr Interesse an der Versammlung schlüssig dargelegt werden müsse.

C, D₁, D₂ und E fragen sich, ob sie gemeinsam oder als Einzelpersonen gegen das Gesetz vorgehen können. So haben sie sich ja auch schließlich durch das gemeinsame Einkaufen von Mitteln für ihre Proteste irgendwie enger verbunden. Selbst wenn eine solche Verbindung zwischen ihnen nicht so eng sein sollte, sollten die Verfahren zumindest zusammen verhandelt werden. Dies wäre den vieren auch lieber, da sie so gemeinsam für ihr Recht kämpfen können. Besonders interessiert die vier auch die Fragen, ob sie wegen der Bußgeldandrohung gegen Eltern auch ohne deren Einverständnis und ggf. gegen deren Willen

einen entsprechenden Rechtsbehelf einlegen dürfen. Wegen der größeren Breitenwirkung möchten sie mit ihrer Verfassungsbeschwerde vor das BVerfG ziehen.

Prüfen Sie die Zulässigkeit und Begründetheit des Vorgehens von C, D₁, D₂ und E. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung ist der Ausgabetag der Hausarbeit. Sofern die Beschwerde für eine oder mehrere Schülerinnen unzulässig ist, prüfen Sie diese mit der/den übrigen Schülerinnen durch. Sofern die Beschwerde insgesamt unzulässig ist, prüfen Sie bitte hilfsgutachterlich.

Aufgabe 2:

C, D₁, D₂ und E fragen sich ebenfalls, ob es einen Unterschied macht, ob sie ihre Beschwerde vor das BVerfG bringen oder vor den Verfassungsgerichtshof NRW. Nehmen Sie Stellung zu den Fragen:

- a) Ob die Beschwerde ebenfalls an den Verfassungsgerichtshof NRW gerichtet werden kann,
- b) wie das Verhältnis zur Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ausgestaltet ist und welchen Prüfungsmaßstab/Umfang die jeweiligen Gerichte anwenden.

Die Hausarbeit ist **bis zum 31. März 2020, 12:00 Uhr** in Papierform am Institut für Öffentliches Recht, Lehrstuhl Prof. Dr. Gärditz, Ostturm, 3. Stock, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn einzureichen. Darüber hinaus bedarf es einer Zusendung Ihrer Hausarbeit in elektronischer Form (PDF) per E-Mail an sekretariat.gaerditz@jura.uni-bonn.de. Fristwährend ist die Abgabe in Papierform.

Formatvorgabe:

Der Umfang der Bearbeitung darf den Umfang von 20 bis maximal (!) 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Bei der Abfassung der Hausarbeit ist die Schriftart „Times New Roman“ (Schriftgröße: 12 [Fließtext] bzw. 10 [Fußnotenapparat]) bei 1,5-fachem Zeilenabstand im Blocksatz zu verwenden. Der Buchstabenabstand muss auf Standard eingestellt sein. Manipulationen am Buchstabenabstand werden geahndet. Die Seiten Ihrer Hausarbeit sind nur einseitig zu bedrucken und es ist ein Seitenlayout des folgenden Zuschnitts zu wählen: 2,5 cm (Oben), 2,0 cm (Unten), 6,0 cm (Links) und 2,0 cm (Rechts).

Das Deckblatt hat keine Seitenzahl, die nachfolgende Gliederung und Literaturverzeichnis beginnt mit der Zählung (römische Zahlen) II. Das Gutachten beginnt dann wieder mit Seite (arabisch) 1. Bitte denken Sie daran, Ihren AG-Schein beizulegen und eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung abzugeben.